

Bemerkungen über die fremden Orden

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Monatshefte für Politik und Kultur**

Band (Jahr): **8 (1928-1929)**

Heft 2

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-156726>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bemerkungen über die fremden Orden.*)

Die Einrichtung der Orden, die von Staatsoberhäuptern an einzelne Bürger verliehen werden, um ein Verdienst oder geleistete Dienste anzuerkennen, geht auf die alten Ritterorden zurück. Sie hat einen wesentlich feudalen oder monarchistischen Ursprung.

Eine große Anzahl von Staaten haben sie beibehalten. Da aber der bekannteste und bei uns am weitesten verbreitete Orden derjenige der französischen Ehrenlegion ist, genügt es uns, ihn zum Gegenstand unserer Untersuchung zu machen.

Die ersten Verordnungen der konstituierenden Versammlung richteten sich gegen die Ritterorden und versuchten, deren Mißbrauch einzuschränken und ihnen den Charakter der Bevorrechtung zu nehmen, indem sie dieselben beispielsweise (Gesetz vom 1. Januar 1791) den Offizieren mit 24 Dienstjahren vorbehielt.

Eine Verordnung des Konvents hob die Orden vollständig auf.

Aber die Konsularregierung stellte sie wieder her, indem sie die Ehrenlegion schuf (Gesetz vom 29. Floreal Jahr X—19. Mai 1802), die dem Staatsoberhaupt gestattet, Ehrenzeichen und eine Besoldung an solche Bürger auszuteilen, die dem Vaterland in der Armee oder in bürgerlichen Berufen Dienste leisten.

Der Vorschlag dazu wurde 1801 von dem tiefen Seelenkennner und Menschenführer Napoleon gemacht. Denjenigen, die ihm vorwarfen, eine neue Aristokratie einrichten zu wollen, und die „Spielzeuge der Monarchie“ wieder einzuführen, antwortete er: „Ich bezweifle, daß man mir eine alte oder neue Republik zeigen kann, in der es keine Auszeichnungen gegeben hat. Man nennt das Spielzeuge; nun, es sind Spielzeuge, mit denen man die Menschen lenkt.“

Die Einrichtung ist heute beinahe die gleiche, wie sie Napoleon geschaffen hat. Sie ist etwas erweitert worden durch eine Verordnung vom 16. März 1852. Eine Verordnung der Regierung der Nationalen Verteidigung vom 28. Oktober 1870 unterdrückte sie, außer für die

*) Die nachfolgenden Ausführungen über die fremden Orden, die wir in deutscher Übersetzung wiedergeben, haben eine vor einiger Zeit verstorbene genferische Persönlichkeit zum Verfasser, die den Kreisen des seinerzeitigen Genfer Zonenkomitees und des heutigen genferischen Aktionskomitees der Volksinitiative gegen die fremden Orden nahe stand. Hinsichtlich ihrer praktischen Vorschläge sind diese Ausführungen heute durch die im Gang befindliche Volksinitiative z. T. überholt. Was aber in ihnen über das Wesen der französischen Ehrenlegion und deren nachteilige Wirkungen insbesondere in der welschen Schweiz gesagt ist, hat einzigartigen Wert, gerade weil es aus der Erfahrung an Ort und Stelle geschöpft, und von berufenster Seite im vornehmen Tone und mit der reifen Abgeklärtheit des über den Parteien stehenden Geistes gesagt ist.

Militärs. Aber sie wurde zuerst nicht angewandt, dann aufgehoben. 1872 versuchte man noch, Irrtum vorbehalten, eine Teiländerung.

Die Verordnung von 1852 macht den Kaiser (dann den Präsidenten der Republik) zum unbeschränkten Haupt und Großmeister des Ordens.

Die Ehrenlegion setzt sich zusammen aus Rittern, Offizieren, Kommandeuren, Großoffizieren und Großkreuzern. Die Zahl der Ritter ist nicht begrenzt. Es gibt 4000 Offiziere, 1000 Kommandeure, 200 Großoffiziere und 80 Großkreuzer. Die Verordnung enthält ziemlich genaue Bestimmungen über die Vorschläge, die Erkundigungen, die Ernennungen und die Beförderungen, aber Larousse sagt, „daß man sich nie daran gehalten hat“. Wenn das Gesuch nicht durch den Kandidaten selbst gestellt wird, sagt Larousse weiter, versichert man sich seiner allfälligen Zustimmung.

Der Empfänger leistet folgenden Eid:

„Ich schwöre Treue dem Präsidenten der Republik und der Ehre des Vaterlandes, ich schwöre, mich ganz dem Wohle des Staates zu opfern und die Pflichten eines tapfern, loyalen Ritters der Ehrenlegion zu erfüllen.“

Die militärischen Legionäre erhalten Pensionen. Den Legionären werden die militärischen Ehren (militärischer Gruß und Ehrenbezeugung beim Begräbnis) erwiesen, wobei die Großkreuzer und Großoffiziere den Generälen, die Kommandeure den Obersten, die Offiziere den Bataillonsführern, die Ritter den Leutnants gleichgestellt sind. Die Ordensmitgliedschaft geht aus den gleichen Gründen verloren, die zum Verlust des Bürgerrechts führen. Es scheint, daß der Ausschluß „wegen gewohnheitsmäßig schlechter Aufführung oder wegen Verstoßes gegen die Ehre“ (Beispiel: Der Fall Victor Marguerite's) nur auf die Offiziere der Landarmee und der Marine Anwendung findet.

Die Verwaltung des Ordens ist einem Großkanzler, der unmittelbar mit dem Staatsoberhaupt zusammenarbeitet, und einem Ordens-Rat anvertraut.

Was das Ausland anbetrifft, so wird jeder Legionär, der das französische Bürgerrecht verliert, von den Listen der Legion gestrichen. Ebenso verhält es sich mit jedem französischen Legionär, der ohne Ermächtigung in einem fremden Land Amter annimmt. Kein fremder Orden kann ohne Ermächtigung des Staatsoberhauptes gleichzeitig mit der Ehrenlegion getragen werden.

Ausländer werden nur zugelassen, nicht aufgenommen („admis et non regus“), sie leisten keinen Eid und stehen nicht auf der geschlossenen Liste, was sagen will, daß die Zahl der deforierten Ausländer nicht begrenzt ist.

* * *

Wer sich nicht scheut, einen höheren Standpunkt einzunehmen, muß die Einrichtung der Orden beurteilen, weil sie aus einer uninteressierten Bürgerpflicht ein Streben nach Lohn macht. Dem Vaterland muß man um seiner selbst willen dienen, selbst wenn das zum persönlichen

Nachteil desjenigen ist, der ihm dient. Unser Zeitalter leidet an der Bergeßlichkeit, in welche die politischen Kreise diesen elementaren Grundsatz haben fallen lassen, eine Bergeßlichkeit, die in auffälligem Gegensatz steht zu der Heldenhaftigkeit so vieler Soldaten, die im letzten Kriege ihr Leben geopfert haben.

Anderer werden sie verurtheilen, weil sie nichts anderes ist als ein Machtwerkzeug, ein Mittel zur Beherrschung, und weil sie als solches im Widerspruch steht zu der heutigen Auffassung von Demokratie, nach welcher die Regierung im Dienste der Nation steht und nicht umgekehrt.

Als Werkzeug der Beherrschung ist sie bewundernswert und des Genies Napoleons I. würdig. Sie vermengt geschickt die dem Vaterland geleisteten Dienste mit den dem Staat, was praktisch heißen will, mit den der Regierung geleisteten, und macht die bürgerlichen Handlungen den militärischen, und die geleisteten Dienste dem Verdienst oder der Ehre gleich. Daraus ergibt sich, daß, wer einer Regierung, sogar einer fremden Regierung, einen politischen Dienst leistet, und selbst wenn dieser Dienst an sich unerheblich ist, in den Rang von so verdienstlichen Leuten kommt, daß ihm zu seinen Lebzeiten und nach seinem Tode die militärischen Ehren bezeugt werden, abgesehen von all den andern Höflichkeitserweisungen und mannigfachen Vorteilen, die der Brauch eingeführt hat.

Das Werkzeug ist bewundernswert, weil es im Grunde des menschlichen Herzens jene Triebfeder sucht, die dort immer zu finden ist: die Eitelkeit, die Prahlerei und die Sucht, aufzufallen und sich über die andern zu erheben. Das Zeichen des eigenen Verdienstes im Knopfloch zu tragen, ist ein weitverbreiteter Ehrgeiz. Und nur allzuviel Leute machen sich, um dazu zu gelangen, zum Diener derjenigen, die ihnen diese Befriedigung und diesen Vorteil, der fast ebenso wertvoll ist wie das Geld selbst, weil er dessen Erwerb fördert, verschaffen können.

Das ist so wahr, daß die Einrichtung in Frankreich den allgemeinen Spott und die Anzüglichkeiten der Leute von Geist überlebt. Wer auch leichtthin darüber spottet, bewirbt sich doch heimlich darum. Die Anziehungskraft, die sie ausübt, ist so groß, daß die Lächerlichkeit, die unübersehbare Verbreitung der Orden aller Art, die offensichtliche und eingestandene Günstlingswirtschaft, es nicht fertig bringen, und es vielleicht niemals fertig bringen werden, sie zu töten.

Eine der ersten Neuerungen der französischen Revolution war ihre Abschaffung; Napoleon stellte sie wieder her. Die monarchistischen Regierungen, die auf die seine folgten, hüteten sich erst recht, sich dieses wunderbaren Mittels zu berauben. Die aus dem Sturz Napoleons III. hervorgehende Regierung machte auch die Gebärde, aber nachdem sie überlegt hatte, hielt sie es für vorteilhafter, die entstehende Republik nicht eines Mittels zu berauben, das dem Kaiser- und Königtum als Schutz gedient hatte. Wenn die Menschen die Schwelle der Macht überschreiten, ändern sie auch oft ihre Ansichten.

Wenn wir jetzt die fremden Orden von einem rein nationalen Gesichtspunkt aus betrachten, bekommt die Frage ein neues und schwerwiegenderes Aussehen.

Sind die Orden ein wirkungsvolles Mittel der Regierungstätigkeit, so kann man es nicht als normal betrachten, daß diese Tätigkeit über die Grenze hinausgreift und im Ausland geübt wird.

Frankreich selbst schiebt, ohne zwar der Zahl der Orden der Ehrenlegion, die es im Auslande verteilen kann, eine Grenze zu setzen, der Ordensschmückung seiner eigenen Nationalangehörigen durch fremde Regierungen, wie wir gesagt haben, einen Riegel.

Allerdings leistet das ausländische Mitglied der Ehrenlegion den Eid nicht. Aber es bleibt immerhin der Disziplin des Ordens unterstellt und ist Frankreich verbunden, einmal durch die Hoffnung, solange es nach dem Kreuz trachtet, und dann durch die Erkenntlichkeit, wenn es dasselbe empfangen hat. Es sind Orden berechtigterweise an Schweizer, die sie nicht begehrt haben und die sie einzig ihrem Verdienst verdanken, verliehen worden.

Aber wie viel mehr gibt es, deren Verleihung in „für Frankreich geleisteten Diensten“ ihren Grund hat? Und wie zahlreich sind unter den für wissenschaftliche, künstlerische oder literarische Verdienste verliehenen Orden diejenigen, die einen so wenig gewissen persönlichen Wert auszeichnen, daß man dabei an nichts anderes als einen bloßen Vorwand denken kann? Man ist an dem Punkt angelangt, daß der wirkliche Gelehrte oder der wirkliche Künstler durch die Ehrenlegion nicht an Ansehen gewinnen, wohl aber die Mittelmäßigen davon Vorteil ziehen und infolgedessen auch darnach trachten.

Es ist nicht grundsätzlich tadelnswert, einem fremden Lande Dienste zu leisten, wenn diese Dienste nicht zum Schaden des eigenen Landes sind. Aber eine Verschiebung des Gleichgewichtes tritt ein, wenn das fremde Land allein Orden verteilt. Ein Schweizer, der nach einem Orden trachtet, kann diesen nur vom Ausland erhalten, und wenn er „dienen“ will, um ihn zu erhalten, muß er dem Ausland dienen: ein Teil seiner Kraft wird seinem eigenen Land entzogen.

Aber am deutlichsten zeigt sich der Schaden der fremden Orden, wenn es sich um einen jener Streitfälle handelt, die unvermeidlicherweise zwischen Staaten entstehen, besonders wenn sie aneinandergrenzen.

In dem Kampf um das Zonenabkommen konnte man in der Schweiz in guten Treuen der einen oder andern Auffassung sein. Aber es ereignete sich, daß die mit der Ehrenlegion Geschmückten (ohne von den Bewerbern darum zu sprechen) fast alle auf der Seite der Anhänger des Abkommens standen, oder bei denjenigen, die sich einer Meinungsäußerung enthielten, während man sie bei den aktiven Gegnern (den Mitgliedern des Komitees, den Unterzeichnern der Petition an die Eidgenössischen Kammern oder des Referendums, bei Schriftstellern oder Rednern) an den Fingern abzählen konnte. Die deutsche Schweiz, wo es sozusagen keine Inhaber der Ehrenlegion gibt, hat sich mit großer

Mehrheit gegen das Abkommen ausgesprochen, während die welsche Schweiz, wo seit einiger Zeit das rote Band so freigiebig ausgeteilt worden war, eine große annehmende Mehrheit ergeben hat. In der welschen Schweiz war die Presse den Argumenten der Abkommensgegner beinahe verschlossen.

Der Gedanke liegt uns fern, daß die Deforzierten sich durch den Vorzug, den sie dem Auslande vor dem eigenen Lande gaben, hätten leiten lassen. Aber wir denken, daß der Besitz des roten Bandes, oder der Wunsch, es zu erhalten, einen aus Erkenntlichkeit oder Hoffnung entstehenden Dünkel schaffen, der die Objektivität der Meinung oder den Eifer zum Widerstand nur erschüttern können.

Solange die Zueignung ausländischer Orden selten war, und sich auf bekannte Gelehrte, auf Künstler von hohem Wert, auf einige Ausnahmefälle geleisteter Dienste beschränkte, bestand keine Gefahr. Aber seit ungefähr 20 Jahren, und besonders seit dem Kriege, wo die Kriegsführenden um den Einfluß in unserem Lande gerungen und den ganzen Wert verstanden haben, den sie aus der fremden Presse für ihre nationalen Zwecke ziehen konnten, hat die Frage ihr Aussehen vollständig verändert. Heute gelangt der Orden der Ehrenlegion mit Vorliebe an diejenigen, die einen gesellschaftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Einfluß ausüben, hauptsächlich an die Journalisten, die Führer der öffentlichen Meinung. Der Orden ist ein Mittel ausländischer Propaganda geworden, wie er im Innern ein Mittel politischer Propaganda ist.

* * *

Indem wir den Orden den Prozeß machen und auf die Gefahr hinweisen, die für die Schweiz aus den fremden Orden entsteht, richten wir uns nur nach einem schweizerischen Gefühl, das die Geschichte gebildet und wie es in unseren Verfassungen Ausdruck gefunden hat und das noch heute in den Gemütern sehr lebendig ist.

Es ist nicht nur unser alter republikanischer Geist gleichheitlich und sowohl der Prahlerei wie den Gunstbezeugungen der Macht abgeneigt: auch die Geschichte hat den Schweizern gelehrt, sich vor allen Mitteln der Bestechung zu hüten, die die fremden Mächte bei ihnen anzuwenden versucht sein könnten. Weder der Bund noch die Kantone verleihen Orden. Und die Bundesverfassung enthält einen Artikel 12, der folgendermaßen lautet:

„Die Mitglieder der Bundesbehörden, die eidgenössischen Zivil- und Militärbeamten und die eidgenössischen Repräsentanten oder Kommissarien dürfen von auswärtigen Regierungen weder Pensionen oder Gehalte, noch Titel, Geschenke oder Orden annehmen.

Sind sie bereits im Besitze von Pensionen, Titeln oder Orden, so haben sie für ihre Amtsdauer auf den Genuß der Pensionen und das Tragen der Titel und Orden zu verzichten.

Untergeordneten Beamten und Angestellten kann jedoch vom Bundesrat der Fortbezug von Pensionen bewilligt werden.

Im schweizerischen Heere dürfen weder Orden getragen, noch von auswärtigen Regierungen verliehene Titel geltend gemacht werden.

Das Annehmen solcher Auszeichnungen ist allen Offizieren, Unteroffizieren und Soldaten untersagt.“

Auch die genferische Verfassung von 1847, ein Erzeugnis der demokratischen Revolution von 1846, sagt in ihrem Art. 16:

„Kein Mitglied des Großen Rates, kein Beamter oder besoldeter Angestellter des Staates darf ohne Ermächtigung einen Titel, einen Orden, Gehälter oder eine Pension einer ausländischen Regierung annehmen.

Der Große Rat erteilt diese Ermächtigung für seine Mitglieder, der Staatsrat für seine Angestellten und öffentlichen Beamten.“

Die Gefahr ist den eidgenössischen und genferischen Gesetzgebern in der Form von Orden erschienen, die an Regierungsmitglieder, Beamte oder Militärs verliehen werden, d. h. an Bürger, die einen besonderen Einfluß auf den Gang der öffentlichen Angelegenheiten ausüben oder mit der Verteidigung des Landes betraut sind.

Seitdem unsere schweizerischen Einrichtungen sich nach der unmittelbaren Demokratie hin entwickelt haben, hat die „vierte Macht“ ihren Einfluß wachsen sehen und die Unabhängigkeit der Journalisten ist für das Land zum mindesten ebenso nötig wie diejenige irgend eines Regierungsmitgliedes, eines Beamten oder eines Soldaten.

Andererseits werden die Verfassungsbestimmungen nicht angewandt. Man kann sagen, daß sie sich als unwirksam erwiesen haben und kaum bekannt sind.

Diese mangelnde Wirksamkeit hat zwei Ursachen:

1. Die obigen Artikel hatten Unrecht, Kategorien zu machen. Wenn die Annahme fremder Orden zum Geist der schweizerischen Einrichtungen und zur nationalen Sicherheit im Widerspruch stand, mußte man bis zum Ende gehen und sie, in einem Lande mit allgemeinem Stimmrecht, wo jeder Wähler einen persönlichen und, selbst außerhalb eines offiziellen Mandates, beachtenswerten Einfluß ausübt, jedem Bürger verbieten.

Es kommt dazu, daß die Vorsichtsmaßregel, die man gegen die fremde Einmischung durch die Orden traf, ungenügend ist, weil der Wunsch, einen Orden zu erhalten, noch stärker wirkt als die Dankbarkeit, ihn erhalten zu haben, und daß diejenigen, die von diesem Wunsch besessen sind, sehr wohl ihre öffentlichen Amtsverrichtungen in dem Gedanken gebrauchen, entschädigt zu werden, wenn sie sich ihrer entledigt haben.

2. Die obigen Artikel haben keine Strafmaßnahmen vorgesehen für den Fall, daß das Verbot nicht beachtet wird, was dem Bundesrat und den genferischen Behörden gestattete, sich als machtlos zu erklären, den Verfassungsbestimmungen Nachachtung zu verschaffen. Man hat wohl 1847 und 1874 gedacht, die feierliche Bejahung des Grundsatzes

stelle für die einzelnen Bürger und für die fremden Regierungen eine genügende Warnung dar. Man hat sich in Selbsttäuschungen gewiegt.

* * *

Das Schweizer Volk darf so wenig wie das Genfer-Volk zulassen, daß man seine Verfassung gewohnheitsmäßig verletzt. Nichts ist dem Rechtsempfinden eines Volkes schädlicher als die Nichtbeachtung seines Grundsatzes. Und da der Art. 12 unanwendbar ist, muß man ihn durch einen ersetzen, der es ist, und der den gegenwärtigen Verhältnissen, wie wir sie beschrieben haben, angepaßt ist.

So schlagen wir folgenden Bundesbeschluß vor:

„Art. 12 der Bundesverfassung wird aufgehoben und durch folgenden ersetzt:

Kein Schweizerbürger darf von einer auswärtigen Regierung einen Orden annehmen.

Die Bundesgesetzgebung wird die notwendigen Strafmaßnahmen festsetzen.“

Diese Fassung ruft folgenden Erklärungen:

1. Es hat uns geschienen, daß man fallen lassen könne, was Pensionen, Gehälter, Geschenke und Titel anbetrifft. Die fremden Regierungen verteilen heute kaum mehr Herzogs-, Marquis- oder Barons-Titel. Es gibt allerdings Ehrentitel, die von Akademien an Gelehrte verteilt werden; sie bilden aber keine öffentliche Gefahr. Es gibt auch kaum mehr, seitdem die Staatsrechnungen öffentlich sind, Pensionierte des Auslandes, es sei denn diejenigen der Arbeit (Sozialversicherung). Der Brauch der „Geschenke“ ist wenig verbreitet und hat nicht mehr den Charakter der erlaubten Bestechung, den er früher hatte. Wenn hier neuerdings Mißbräuche aufkommen sollten, wäre es leicht, dem durch eine Ergänzung des Art. 12 abzuhelpfen.

2. Wir haben gesagt, daß das Verbot allgemein und unbedingt sein muß, wenn man es wirksam machen will. Einige werden die Auszeichnungen bedauern, die an Schweizer aus wissenschaftlichen Gründen verliehen werden. Aber es ist unmöglich, eine Ausnahme zu machen ohne eine Lücke zu schaffen, durch die andere Beweggründe als die Würdigung eines wissenschaftlichen Wertes hindurchschlüpfen könnten. Die Erfahrung hat uns in dieser Hinsicht bereits aufgeklärt. Übrigens ist es für die Schweiz nicht würdig, Gelehrte und Künstler auszeichnen zu lassen, während sie selbst nicht Gegenseitigkeit üben kann.

3. Es ist nicht Sache der Verfassung, die Strafmaßnahmen festzusetzen. Man könnte es nicht tun, ohne einen Artikel zu beschweren, der grundsätzlich einfach und kurz sein muß, da er der Gutheißung durch Volk und Kanton unterliegt.

4. Es ist nicht richtig, dem Artikel rückwirkende Kraft zu geben. Das würde dem allgemeinen Geist des Rechts widersprechen. Unter den heutigen Deforzierten sind solche, die ohne Bewerbung für ein wirkliches

Verdienst ausgezeichnet wurden und die die ihnen erwiesene Ehre in guten Treuen angenommen haben. Es sind ferner solche gewesen, die aus Überzeugung ihr Blut auf den Schlachtfeldern des letzten Krieges dargeboten haben. Es wäre unrecht, sie rückwirkend zu bestrafen, wenn auch nur moralisch (Verbot des Tragens der Auszeichnung), für eine Annahme, die damals durch den Brauch und selbst durch das Gesetz gutgeheißen war.

Eine andere Frage stellt sich: soll man diesen Vorschlag dem Volk und den schweizerischen Kantonen unmittelbar auf dem Wege einer Volksinitiative machen, oder soll man einfacher zu einer sowohl an den Bundesrat wie an die Eidgenössischen Räte gerichteten Petition greifen?

Das Verfahren ist uns gleichgültig, da wir überzeugt sind, daß die Frage, einmal vor der öffentlichen Meinung gestellt, zu einem Ende führen wird, weil die Reform, die wir vorschlagen, dem tiefen Gefühl des Schweizervolkes entspricht.

Sie entspricht diesem Gefühl und den heutigen Verhältnissen so sehr, daß wir überzeugt sind, wenn nicht Genfer die Initiative dazu ergreifen, sie andernorts ergriffen werden wird. Aber wir legen großen Wert darauf, daß sie nicht den Anschein einer feindlichen Maßnahme gegen Frankreich bekommt. Von Genf ausgegangen, würde sie kaum diesen Charakter haben, sie würde im Gegenteil die Billigung einer großen Anzahl geistreicher und einsichtiger Franzosen finden, die die Mißbräuche bedauern, zu denen die Verteilung des roten Bandes Anlaß gibt, ja, die diese umsomehr bedauern, als sie nicht wissen, wie sie bekämpfen. Diese Franzosen werden die ersten sein, zu verstehen, daß nichts unsere guten Freundschaftsbeziehungen stören darf, daß diese aber nur auf dem Boden gegenseitigen Vertrauens und beidseitiger Unabhängigkeit dauerhaft sein können und daß wir vom Augenblick an, wo die übermäßige Verteilung von Gunstbezeugungen der französischen Regierung unsere Vaterlandsliebe beunruhigt, für ein gutes Einverständnis arbeiten, wenn wir dieser Verteilung ein Ende bereiten.

* * *

Nachwort der Schriftleitung: Der Vornehmheit und Geradheit der Gesinnung und der vaterländischen Besorgtheit, wie sie aus diesen Ausführungen spricht, möchten wir entgegenstellen, was Georges Wagnière, schweizerischer Gesandter in Rom, kürzlich in einem in der „Gazette de Lausanne“ veröffentlichten und nachher in verschiedenen andern Blättern abgedruckten Brief an die NeuheLVetische Gesellschaft über die fremden Orden und gegen die, ihr allgemeines Verbot anstrebende Volksinitiative ausgesagt hat. Wagnière bestreitet darin zwar nicht, „daß die Orden Schaden anrichten können, besonders in der Presse“. Ein allgemeines Verbot, wie es in dem in Gang befindlichen Initiative-Text vorgesehen ist, glaubt er aber doch u. a. aus folgenden Gründen bekämpfen zu müssen:

Einmal sei es rechtlich unzulässig, eine Strafrechtsbestimmung, wie die Verlustigerklärung der politischen Rechte, in die Bundesverfassung aufzunehmen. Ferner schaffe der Begriff „auswärtiger Staat“ zwei Kategorien von Schweizern, nämlich Deforierbare und Undeforierbare, je nachdem sie in die Messe oder in die Predigt gingen. Weiter füge er, da die Frauen die bürgerlichen Rechte nicht besitzen und also Orden annehmen

könnten, zur bestehenden rechtlichen Ungleichheit zwischen den beiden Geschlechtern eine weitere hinzu. Das Verbot sei auch gänzlich unvollkommen, denn es müßte eigentlich zugleich eidgenössische Knopfloch- und Visitenkarten-Aufseher vorsehen, letztere weil z. B. die Italiener ihre Auszeichnungen auf der Visitenkarte anführten. Der in Frage stehende Artikel werde aber auch nur die Gewissenhafteren treffen, denn es könne Widerspenstige geben, die einen Orden ihren politischen Rechten vorzögen, was dann beschämend und von bedauernswerter Wirkung sei. Dann seien ferner die Orden erst gefährlich erschienen, seitdem Deutschland keine mehr verleihe und daher richtete sich die Initiative auch nur gegen die andern Nachbarn; Regierungen, die keine Orden verleihen, hätten aber andere Waffen, um ihren Einfluß in der Schweiz geltend zu machen; so seien beispielsweise die häufigen Rufe von Universitäten jenseits des Rheins an schweizerische Hochschullehrer ein Druckmittel auf die Erzieher unserer Jugend. Und schließlich werde die Kampagne wieder zu jenen aufreizenden Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Landesteilen führen, die uns vor dem Ausland schaden; außerdem nähre sie sich an neidischen und kleinlichen Gründen und schmeichle dem Egoismus der Mittelmäßigkeit, wie er der Demokratie eigen sei.

Man muß sich fragen, ob wohl je Gründe gegen die Ordensverbot-Initiative mehr an den Haaren herbeigezogen waren, als diese angeführten. Herr Wagnière darf beruhigt sein, es stehen dem Initiative-Text Rechtskundige zu Gebote, die auch wissen, was in die Bundesverfassung hineingehört und was nicht. Und sicherlich kann eine ausgesprochen politische Strafbestimmung, wie diejenige des Verlusts der politischen Rechte, als Sanktion für ein ausgesprochen politisches Vergehen, gar nirgend anders stehen als unmittelbar beim Verbot selbst, d. h. in der Bundesverfassung.

Was dann den Begriff „auswärtige Regierung“ oder „Regierung auswärtiger Staaten“ anbetrifft, so schafft der so wenig zwei Kategorien von Schweizern, als der bisherige Art. 12 es getan hat, in dem sich der nämliche Begriff findet: werden die päpstlichen Auszeichnungen als politische Angelegenheit angesehen, dann fallen sie unter das Verbot; sieht man in ihnen lediglich eine Auszeichnung geistlicher Art, dann fällt die Unterscheidung, die sie zwischen Schweizern macht, mit den bestehenden konfessionellen Unterschieden zusammen. An der staatsrechtlichen Gleichheit von Katholiken und Protestanten wird dadurch aber weder so noch so etwas geändert.

Ähnliches gilt für das Ordensverbot und die Frauen. Erhalten die Frauen das aktive und passive Wahlrecht, dann kann auch ihnen gegenüber bei Übertretung des Ordensverbotes die Sanktion des Verlusts der politischen Rechte in Anwendung kommen. Solange sie dagegen diese Rechte nicht besitzen, ist die Sanktion ihnen gegenüber nicht anwendbar. Das heißt aber doch nicht, daß die Einführung dieser Sanktion eine neue rechtliche Ungleichheit zwischen Frau und Mann schaffe. — Dagegen hätte Herr Wagnière anführen können, daß eine wirkliche Ungleichheit, wie sie infolge des bisherigen Artikels 12 zwischen Schweizern bestand, durch den neuen Artikel abgeschafft wird: Mitglieder der Bundesbehörden und Angehörige der Armee durften sich bisher nicht von auswärtigen Regierungen dekorieren lassen, alle übrigen Schweizer durften es; künftig unterstehen alle Schweizer gleichmäßig dem Verbot.

Wenn künftig ein Schweizer einen fremden Orden seinen politischen Rechten vorziehe, so sei das beschämend und von bedauernswerter Wirkung. Beschämend ist das allerdings, aber allein für den Betreffenden selbst. Das Staatsempfinden der übrigen Bürger wird dadurch nicht verletzt; denn der Verstoß trägt die Strafe in sich: der Betreffende kann kein öffentliches Amt mehr bekleiden und an keiner Wahlhandlung mehr teilnehmen; er ist politisch ehrlos, dem verletzten öffentlichen Gewissen ist Genugtuung gegeben. Bisher dagegen konnte, auch wer sich von fremden Regierungen auszeichnen ließ und gegen den Geist der Verfassung verstieß, es noch bis zum Bundesrat bringen. Das war wahrhaft verletzend und von bedauernswerter Wirkung auf den öffentlichen Geist.

Dann weiter die Behauptung, die Orden seien erst von da an als gefährlich erschienen, seitdem Deutschland keine solchen mehr verleihe. Was in den letzten Jahrzehnten vor Kriegsausbruch an Orden nach der Schweiz kam, bildete in der Tat kaum eine Gefährdung unserer geistigen Unabhängigkeit. Wenn das heute anders ist, so liegt der Grund dafür nicht darin, daß Deutschland nach seiner Weimarer Verfassung keine Orden mehr verleihen kann, sondern daß Frankreich im Krieg und seither wieder zu vielen Hunderten Orden nach der Schweiz ausgeteilt hat. Wenn man den Initianten des allgemeinen Ordensverbotes deswegen den Vorwurf machen will, sie setzten die Initiative nur in Gang, weil Deutschland dadurch nicht betroffen werde, so kann man mit genau dem gleichen Recht den Gegnern dieses Verbotes vorwerfen, sie bekämpften es bloß, weil es praktisch in erster Linie Frankreich treffe. Man stelle die Frage aber doch lieber so: Bilden die seit einem Jahrzehnt wieder sehr zahlreichen ausländischen Ordensverleihungen eine Gefahr für unsere Unabhängigkeit oder nicht? Und wenn ja, dann ist es vaterländische Pflicht, nach einem Mittel zur Abhilfe zu suchen, gleichgültig, welcher ausländische Staat sich dadurch betroffen fühlen könnte. Oder soll etwa eine Gefahr für unsere Unabhängigkeit, wenn sie von Frankreich droht, nicht bekämpft werden dürfen? Auf jeden Fall sollte sich Herr Wagnière, wenn er von dem Schaden spricht, den wir durch die Volksbewegung gegen die fremden Orden vor dem Ausland erleiden könnten, gesagt sein lassen, daß gerade seine unbegründete öffentliche Denunzierung dieser Volksbewegung als einer einseitig gegen einen einzelnen Nachbarstaat gerichteten unserm Land allergrößten Schaden zufügt. Die Ordensverbot-Initiative hat bisher weder in ihren offiziellen Kundgebungen noch in ihren sonstigen Äußerungen und Begleiterscheinungen diesen Charakter einer einseitig gegen einen einzelnen Nachbarstaat gerichteten Maßnahme gehabt. Und wenn sie jemals das Ausland so auffassen würde, dann trüge niemand anders die Schuld daran, als Herr Wagnière und seine Gesinnungsfreunde von der „Gazette de Lausanne“ und der andern durch das Ordensverbot betroffenen welschen Blätter, die sie, genau wie seinerzeit die Volksbewegung gegen das Zonenabkommen, dem Ausland als eine prodeutsche und antifranzösische Machenschaft hingestellt haben. Genau die gleiche Unsachlichkeit verrät es übrigens, wenn man die Berufung schweizerischer Hochschullehrer an ausländische Universitäten und deren dortige Lehrtätigkeit mit einer Einrichtung gleichsetzen will, deren offen eingestandener Zweck es ist, die menschlichen Schwächen für die Ziele einer Staatsregierung, in unserm besonderen Fall dazu noch einer fremden Staatsregierung, auszunützen.

Und schließlich der Vorwurf, das allgemeine Ordensverbot zehre vom Reib und der Kleinlichkeit des Volkes und schmeichle dem Geschmack der Mittelmäßigkeit der Demokratie. Herr Wagnière möge an seinem engeren Landsmann, dem Verfasser obiger Bemerkungen über die fremden Orden, erkennen, daß es in Genf noch eine Überlieferung wirklichen demokratischen Geistes gibt. Mehr Fähigkeiten und größeres Bildungs- und irdisches Glücksgut verleihen noch lange kein Anrecht dazu, auf seine andersgestellten Mitbürger herabzusehen. Immer in unserer Geschichte, wenn eine obere Besitz- und Bildungsschicht sich verächtlich vom „mittelmäßigen Geschmack“ ihres Volkes abwandte, war fremdem Einfluß Tür und Tor geöffnet und war zugleich Demokratie ein hohles Wort. Was der Schweiz aber durch vier Jahrhunderte Dajeinsberechtigung gab, das ist gerade diese Geistes- und Lebensverbundenheit aller Volksschichten, die man einstmals, als noch weniger Mißbrauch damit getrieben wurde, mit dem Wort Demokratie bezeichnete. Das wird künftig nicht anders sein. Wir wollen daher keine besondere Schicht, die die Erkenntlichkeitsabzeichen für ihre einer ausländischen Regierung geleisteten Dienste öffentlich zur Schau trägt und dadurch noch über ihre Mitbürger erhaben zu sein glaubt. Wer dank seiner geistigen Fähigkeiten und materiellen Mittel zu Einfluß auf das öffentliche Leben, zu einer Führerschaft in diesem weitesten Sinne berufen ist, soll seinem Volk dienen. Als Diener und Führer seines Volkes muß er aber erst recht seinem Volk auch Vorbild sein.